

---

**Gebietsänderungsvertrag  
zwischen  
der Stadt Herford  
und  
der Gemeinde Schwarzenmoor**

Die Stadt Herford

- auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom  
5. April 1968 -

und

die Gemeinde Schwarzenmoor

- auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom  
2. April 1968 -

schließen gem. § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

**§ 1**

Die Gemeinde Schwarzenmoor wird in die Stadt Herford eingegliedert.

**§ 2**

1. Die Gemeinde Schwarzenmoor bildet einen Stadtteil der Stadt Herford gem. § 13 der Gemeindeordnung und erhält die Bezeichnung "Herford-Schwarzenmoor".
2. Der Stadtteil Schwarzenmoor erhält für die Dauer der laufenden und von zwei weiteren Wahlperioden einen Ortsvorsteher und einen stellvertretenden Ortsvorsteher. Diese werden vom Rat der Stadt Herford für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter müssen im Stadtteil Herford-Schwarzenmoor wohnen und dem Rat der Stadt Herford angehören oder ihm angehören können.
3. Der Ortsvorsteher bzw. sein Stellvertreter soll die Interessen des Stadtteils Herford-Schwarzenmoor gegenüber dem Rat der Stadt vertreten. Er ist bei allen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsteil Herford-Schwarzenmoor im besonderen Maße berühren. Die näheren Befugnisse des Ortsvorstehers und seines Stellvertreters werden in der Hauptsatzung der Stadt Herford geregelt.
4. Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine vom Rat der Stadt Herford festzusetzende Aufwandsentschädigung. \*)

---

### § 3

1. Die Stadt Herford wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schwarzenmoor.
2. Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Herford und der Gemeinde Schwarzenmoor findet nicht statt.
3. Die Arbeiter der Gemeinde Schwarzenmoor werden von der Stadt Herford übernommen.
4. Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schwarzenmoor bildet eine Löschgruppe der Feuerwehr der Stadt Herford.

### § 4

1. Die Grundsteuerhebesätze, welche die Gemeinde Schwarzenmoor für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Grundsteuerhebesätzen, die die Stadt Herford für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, zehn Jahre nach \*\*) der Eingliederung unverändert fort.
2. Die Stadt Herford verpflichtet sich, den Gemeindebeschluss betr. den Schlachthofzwang im Stadtbezirk Herford mit der Maßgabe zu ergänzen, dass auch die Hauschlachtungen im Stadtteil Schwarzenmoor vom Schlachthofzwang ausgenommen werden.
3. Von der Gemeinde Schwarzenmoor rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Herford in Kraft.
4. Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemein verbindliche Anordnungen gilt die Regelung in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.
5. Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Schwarzenmoor tritt 6 Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Herford auch im Gebiet der Gemeinde Schwarzenmoor.

### § 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Schwarzenmoor gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Herford.

### § 6

1. Die Stadt Herford verpflichtet sich, den Stadtteil Schwarzenmoor so zu fördern, dass seine Weiterentwicklung gesichert ist.
2. Insbesondere erklärt die Stadt Herford ihre Bereitschaft, das Wohnbaugebiet Hamshenberg zu erschließen, sobald der Umfang der anstehenden Siedlungsmaßnahmen dies vertretbar erscheinen lässt.

- 
3. Ferner wird die Stadt Herford für das Gebiet der Gemeinde Schwarzenmoor und die angrenzenden Gebiete der Stadt Herford in absehbarer Zeit eine neue Grundschule errichten und hierbei auch einen geeigneten Standort im Gebiet der Gemeinde Schwarzenmoor in Erwägung ziehen.
  4. Für die Unterhaltung und Verbesserung des in der Gemeinde Schwarzenmoor vorhandenen Wegenetzes (einschl. Straßenbeleuchtung) wird die Stadt Herford nach der Eingliederung einen jährlichen Durchschnittsbetrag von rd. 105.000,-- DM aufwenden.

## **§ 7**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Herford, den 16. April 1968

Schwarzenmoor, den 18. April 1968

---

\*) vgl. § 11 Abs. 10 des Gesetzes

\*\*\*) vgl. § 11 Abs. 9 des Gesetzes

GV. NW. 1968 S. 407  
SGV. NW. 2020